

Schriftenreihe
des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst
Berlin W 62, Einemstraße 11
Fernruf: B 5 Barbarossa 9321

Heft 16
Doppelheft

Das Reichsbürgergesetz

vom 15. September 1935

und

Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

vom 15. September 1935

mit Ausführungsverordnungen

vom 14. November und 21. Dezember 1935

*

Mit Übersichtstafeln

61. bis 70. Tausend

Berlin, im Januar 1937
Gedruckt in der Reichsdruckerei

Vorwort

Bald nach der Verkündung des Reichsbürgergesetzes und des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre sind wiederholt Anfragen nach einer allgemeinverständlichen Zusammenstellung über den Inhalt dieser beiden grundlegenden Gesetze beim Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst eingegangen.

Wir haben daher diesem Bedürfnis mit Heft 16 Rechnung getragen und einen Auszug aus der grundsätzlichen Abhandlung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern Dr. Fried aus der Deutschen Juristen-Zeitung Nr. 23 vom 1. Dezember 1935 S. 1390 beigelegt.

Wir bringen ferner zum besseren Verständnis Übersichtstafeln, nach einem Entwurf von Willi Hackenberger.

Berlin, im Januar 1936.



Zu beziehen vom
Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst

Bezugspreis

0,20 R.M. je Heft

0,18 » » » bei 100 Stück

0,16 » » » » 1000 Stück und mehr

Alle Rechte vorbehalten

Copyright by Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst

Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

vom 15. September 1935

Von Reichsminister Dr. Frick, Berlin *)

Die Erkenntnis, welche Bedeutung der Lösung der Rassenfrage für das deutsche Volk zukommt, blieb wie so viele andere lebenswichtige Erkenntnisse der nationalsozialistischen Bewegung vorbehalten. Nach den Erfahrungen der Geschichte und den Lehren der Bevölkerungswissenschaft hängt der Bestand eines Volkes wesentlich davon ab, daß sein Blut rein und gesund erhalten wird. Wenn auch äußere Verhältnisse das Leben eines Volkes zu beeinflussen vermögen, die ausschlaggebende Bedeutung wird immer der Tatsache zukommen, ob ein Volk sich seine blutgebundene Art zu bewahren versteht. Denn auf dieser Eigenart eines Volkes beruhen sein Wesen, seine Kultur, seine Leistungen usw. Erhält ein Volk sein Blut dagegen nicht rein, sondern nimmt es Bestandteile eines andersgearteten Blutes in sich auf, so ist die notwendige Folge, daß in seiner Einheit und Geschlossenheit ein Bruch entsteht und seine Eigenart verlorengeht.

Die nationalsozialistische Bewegung hat bereits in ihrem Programm Richtlinien festgelegt, die diesen Erkenntnissen Rechnung tragen. Ausgehend von der Tatsache, daß das Rassenproblem für Deutschland das Judenproblem bedeutet, sollen danach die Angehörigen des jüdischen Volkes von jedem Einfluß auf das Eigenleben des deutschen Volkes ausgeschaltet werden. Die Punkte 4 bis 6 des Programms lauten:

4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremden gesetzgebung stehen.
6. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staats zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob in Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf. . .

Auf der Grundlage dieser Programmsätze regelt das Reichsbürgergesetz, das ebenso wie das Reichsflaggengesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre von dem auf dem Parteitag der Freiheit versammelten Reichstag am 15. September 1935 einstimmig angenommen wurde, die künftige Gestaltung des politischen Lebens in Deutschland: Das Deutsche Reich dem deutschen Volke.

Das Reichsbürgergesetz unterscheidet zwischen dem »Staatsangehörigen« und dem »Reichsbürger«. Durch die Trennung dieser Begriffe wird mit einem Hauptgrundsatz der liberalistischen Zeit gebrochen. Danach besaßen alle Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Rasse, Volkstum, Konfession u. dgl. gleiche Rechte und Pflichten. Heute ist die äußere Zugehörigkeit zum deutschen Staatsverband für den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte und für die Heranziehung zu den

*) Aus der »Deutschen Jüdischen Zeitung« - S. 1390 Nr. 23 vom 1. Dezember 1935.

staatsbürgerlichen Pflichten nicht mehr ausschlaggebend. Der Begriff der Staatsangehörigkeit dient vielmehr in erster Linie der Abgrenzung des Deutschen vom Ausländer und vom Staatenlosen. Die Eigenschaft als Staatsangehöriger ist daher unabhängig von der Rassezugehörigkeit des einzelnen. Staatsangehöriger ist vielmehr jeder, der nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und demgemäß dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört.

Reichsbürger ist demgegenüber nur der Staatsangehörige, dem der Vollbesitz der politischen Rechte und Pflichten zusteht. Die Erlangung des Reichsbürgerrechts ist insbesondere von der Erfüllung zweier Voraussetzungen abhängig. Grundsätzlich kann niemand Reichsbürger werden, der nicht deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) ist; ferner aber muß er durch sein Verhalten den Willen und die Eignung zum Dienst am deutschen Volke bekunden.

Da die Deutschblütigkeit eine Voraussetzung des Reichsbürgerrechts bildet, kann kein Jude Reichsbürger werden. Dasselbe aber gilt auch für die Angehörigen anderer Rassen, deren Blut dem deutschen Blut nicht artverwandt ist, z. B. für Zigeuner und Neger.

Das deutsche Blut bildet keine eigene Rasse. Das deutsche Volk setzt sich vielmehr aus Angehörigen verschiedener Rassen zusammen. Allen diesen Rassen aber ist eigenkömlich, daß ihr Blut sich miteinander verträgt und eine Blutmischung — anders wie beim nicht artverwandten Blut — keine Hemmungen und Spannungen auslöst.

Dem deutschen Blut kann daher unbedenklich auch das Blut derjenigen Völker gleichgestellt werden, deren rassistische Zusammensetzung der deutschen verwandt ist. Das ist durchweg bei den geschlossen in Europa siedelnden Völkern der Fall. Das artverwandte Blut wird mit dem deutschen nach jeder Richtung hin gleich behandelt. Reichsbürger können daher auch die Angehörigen der in Deutschland wohnenden Minderheiten, z. B. Polen, Dänen usw., werden.

Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben. Die Voraussetzungen für den Erwerb im einzelnen werden noch festgelegt werden. Insbesondere wird dabei auch bestimmt werden, wie der Nachweis des Willens und der Eignung zum Dienst am deutschen Volke zu erbringen ist. Ableistung der Arbeitsdienstpflicht und der Wehrpflicht wird dabei regelmäßig verlangt werden müssen. Auch die Erreichung eines bestimmten Lebensalters wird vorgeschrieben werden. Es muß aber hervorgehoben werden, daß nicht daran gedacht ist, die Verleihung des Reichsbürgerrechts etwa nur auf die Mitglieder der NSDAP, also einen Bruchteil der deutschen Staatsangehörigen, zu beschränken. Es ist vielmehr in Aussicht genommen, die große Masse des deutschen Volkes zu Reichsbürgern zu machen. Ausnahmen werden nur bei solchen Personen, die sich gegen Reich oder Volk vergehen, die zu Zuchthausstrafen verurteilt sind, oder in ähnlichen Fällen gemacht werden.

Diese Absicht hat bereits ihren Niederschlag in der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) gefunden. Die endgültige Verleihung des Reichsbürgerrechts wird noch geraume Zeit auf sich warten lassen müssen, da sie von der Erledigung einer umfangreichen Verwaltungsarbeit abhängig ist. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten daher vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes, d. h. am 30. September 1935, das Reichstagswahlrecht besaßen haben

oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht. Die Möglichkeit einer besonderen Verleihung des vorläufigen Reichsbürgerrechts mußte vorgesehen werden, um insbesondere die heranwachsende Jugend und Neueingebürgerte in den Besitz des Reichsbürgerrechts bringen zu können.

Wie Bestimmungen über den Verlust des endgültigen Reichsbürgerrechts vorgesehen werden, so mußte auch die Möglichkeit geschaffen werden, das vorläufige Reichsbürgerrecht zu entziehen, wenn sich der Inhaber seiner nicht würdig erweist. Diese Entscheidung kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers aussprechen.

Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze. Ihm allein steht daher auch das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten zu. Er ist auch allein berechtigt, ein öffentliches Amt auszuüben. Jedoch kann der Reichsminister des Innern für die Übergangszeit allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten, um insbesondere Personen, die ihrem Lebensalter nach das Reichsbürgerrecht noch nicht erwerben können, den Eintritt in die Beamtenlaufbahn, zumal in den Vorbereitungsdienst, zu ermöglichen.

Da ein Jude nicht Reichsbürger sein kann, war eine Vorschrift notwendig, die ein für allemal klarstellt, wer als Jude anzusehen ist. Dies ist im § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz geschehen.

Aus der Tatsache, daß ein Jude nicht Reichsbürger sein kann, folgt, daß er in jeder Beziehung von der Mitwirkung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen ist. Die im Amt befindlichen jüdischen Beamten müssen daher ausscheiden; sie treten mit Ablauf des 31. Dezembers 1935 in den Ruhestand. Dabei erhalten sie das erdiente Ruhegehalt; für Frontkämpfer unter ihnen ist eine Sonderregelung dahin getroffen, daß sie bis zur Erreichung der Altersgrenze das zuletzt bezogene Gehalt als Ruhegehalt beziehen.

Die Trennung des deutschen Volkes vom jüdischen Volke konnte sich jedoch nicht auf das öffentlich-rechtliche Gebiet beschränken. Von ebenso großer Bedeutung ist die Durchführung der Trennung auf persönlichem Gebiet. Es muß unter allen Umständen verhütet werden, daß dem deutschen Volke neues jüdisches Blut zugeführt wird. Infolgedessen ist die eheliche wie die außereheliche Verbindung von Juden und deutschblütigen Personen verboten und unter Strafe gestellt. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig. Hiervon abgesehen aber bleibt die bürgerlich-rechtliche Stellung der Juden unberührt. Insbesondere unterliegen sie auch im Wirtschaftsleben nur den gesetzlich festgelegten Beschränkungen.

Die Mischlinge erfahren grundsätzlich eine besondere Behandlung. Da sie nicht Juden sind, können sie nicht den Juden, da sie nicht Deutsche sind, können sie nicht den Deutschen gleichgestellt werden. Sie haben daher zwar grundsätzlich die Möglichkeit, das Reichsbürgerrecht zu erwerben, wie schon die Ausdehnung des vorläufigen Reichsbürgerrechts auf die Mischlinge dartut. Dagegen bleiben sie den Beschränkungen unterworfen, die in der bisherigen Gesetzgebung und den Anordnungen der NSDAP und ihrer Gliederungen ausgesprochen sind. Ihnen ist daher auch in Zukunft weder der Zugang zum Beamtenamt und verschiedenen anderen Berufen eröffnet, noch können sie Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen sein. In wirtschaftlicher Hinsicht sind sie dagegen den deutschblütigen Personen vollständig gleichgestellt. Soweit ferner durch Anordnungen von Organisationen der verschiedensten Art einschließlich der der NSDAP an-

geschlossenen Verbände Mischlinge von der Zugehörigkeit zu diesen Organisationen ausgeschlossen sind, fallen diese Anordnungen am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden.

Im übrigen mußte dafür Sorge getragen werden, die Mischlinge möglichst bald zum Verschwinden zu bringen. Dies ist einmal dadurch erreicht, daß man die überwiegend zum Judentum tendierenden Mischlinge dem Judentum zugeschlagen hat; es ist auf der anderen Seite dadurch erreicht, daß man den Mischlingen mit zwei volljüdischen Großeltern die Eheschließung mit deutschblütigen Personen nur mit Genehmigung gestattet. Untereinander bleibt ihnen die Eheschließung zwar erlaubt, nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft ist jedoch bei einer Verbindung von Mischlingen untereinander nur mit einer geringen Nachkommenschaft zu rechnen, wenn beide Teile je zur Hälfte dieselbe Blutzusammensetzung aufweisen. Den Mischlingen mit nur einem jüdischen Großelternanteil wird dagegen durch die ohne weiteres zulässige Eheschließung mit deutschblütigen Personen das Aufgehen im Deutschtum erleichtert. Um dies nicht zu verzögern, ist ihnen die Eheschließung untereinander verboten.

Das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz sowie die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen verfolgen nicht den Zweck, die Angehörigen des jüdischen Volkes nur um ihrer Volkszugehörigkeit willen schlechter zu stellen. Die Ausschaltung des Judentums aus dem deutschen öffentlichen Leben und die Verhinderung weiterer Rassenmischung sind vielmehr gebieterische Notwendigkeiten, wenn der Fortbestand des deutschen Volkes gesichert bleiben soll. Die Lebensmöglichkeit soll den Juden in Deutschland nicht abgeschnitten werden. Das deutsche Schicksal aber gestattet in Zukunft lediglich das deutsche Volk.

Reichsbürgergesetz

Vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935, am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frid

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Vom 14. November 1935

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternanteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

- a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,
- d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Vom 21. Dezember 1935

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Beamte im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333) sind unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs — mit Ausnahme der Notare, denen die Gebühren selbst zustehen —, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als Beamte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

(2) Zu den Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gehören auch die Beamten, die unter Gewährung ihrer vollen Bezüge oder eines Teiles ihrer Bezüge vom Amt enthoben sind, die Lehrer im öffentlichen Schuldienst und die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen, soweit sie nicht von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind.

(3) Als Beamte im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gelten ferner die Honorarprofessoren, die nicht beamteteten außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Bei ihnen tritt an die Stelle des Übertritts in den Ruhestand die Entziehung der Lehrbefugnis; das gleiche gilt für die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.

(4) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gelten sinngemäß für die Angehörigen der Wehrmacht.

(5) Wartestandsbeamte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten als Ruhegehalt ihr Wartegeld bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie auf Grund der allgemeinen Vorschriften sonst in den endgültigen Ruhestand getreten wären; als Ruhegehalt erhalten sie ihr Wartegeld auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens als nicht planmäßige Beamte voll beschäftigt waren.

(6) Ist gegen einen Beamten (Abs. 1 bis 4) ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.

§ 2

(1) Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die beim Übertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht verdient hatten oder die überhaupt keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, kann bei Würdigkeit und Bedürftigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden.

(2) Der Unterhaltszuschuß wird nach Richtlinien bewilligt, die der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erläßt. Die Richtlinien sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände und die Körperschaften des öffentlichen Rechts verbindlich.

(3) Den Beamten nach Abs. 1 dieser Vorschrift werden gleichgestellt die Notare, denen die Gebühren selbst zustießen. Über die Gleichstellung anderer Gruppen von nicht beamteten Trägern eines öffentlichen Amtes entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(4) Wird einem Beamten, der beim Übertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht verdient hatte, ein Unterhaltszuschuß bewilligt, so findet eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung nicht statt. In den Fällen, in denen der Unterhaltszuschuß widerrufen wird oder der Unterhaltszuschuß zeitlich beschränkt bewilligt worden ist, finden die Vorschriften der Reichsversicherung über die Nachversicherung von Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, vom Zeitpunkt des Widerrufs oder des Fortfalls des Unterhaltszuschusses ab Anwendung. Hierbei gilt die Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Nachversicherung als Erfahrungszeit für die Erhaltung der Anwartschaft.

§ 3

Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, dem § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz und dem § 2 dieser Verordnung entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

§ 4

(1) Bei Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, die beim Übertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht verdient hatten oder die überhaupt keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, sowie bei den Notaren, denen die Gebühren selbst zustießen, finden auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die sie für sich oder ihre Familie gemietet haben, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187) entsprechende Anwendung. Die Kündigung muß für den 31. März 1936 erfolgen und dem Vermieter spätestens am 31. Januar 1936 zugehen.

(2) Das gleiche gilt für Mietverhältnisse der Angestellten von Notaren, die durch das Ausscheiden des Notars stellungslos geworden sind.

§ 5

(1) Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz sind neben den Beamten die Personen, die dazu bestellt sind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, ob ein öffentliches Amt im Sinne dieser Bestimmung vorliegt.

(3) Aus Beurlaubungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen, die gegen Träger eines öffentlichen Amtes im Hinblick auf das Reichsbürgergesetz getroffen sind, können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

(4) Amtshandlungen sind nicht deshalb rechtsunwirksam, weil der Träger des öffentlichen Amtes im Sinne des Absatzes 1 sie nach dem 14. November 1935 vorgenommen hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt nach § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz bereits ausgeschieden war.

(5) War ein Notar, der auf Grund des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ausgeschieden ist, beurlaubt, und hat aus diesem Grunde ein Gericht oder eine andere Behörde eine zur Zuständigkeit des Notars gehörende Amtshandlung vorgenommen, so können hieraus Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Handlung nicht hergeleitet werden.

§ 6

(1) Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz über die Bekleidung eines öffentlichen Amtes gilt auch für die Stellung des leitenden Arztes an öffentlichen Krankenanstalten sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und des Vertrauensarztes.

(2) Jüdische leitende Ärzte an öffentlichen Krankenanstalten sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und jüdische Vertrauensärzte scheiden mit dem 31. März 1936 aus ihrer Stellung aus. Bestehende Verträge erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt.

(3) Jüdische Krankenhäuser werden von dieser Regelung nicht betroffen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer.

Berlin, den 21. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 14. November 1935

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternanteil haben.

§ 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternanteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Anfässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternanteil haben.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1246*) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 8

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9

Befißt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Verfassung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Verfassung des Ehetauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

*) Die in Frage kommenden Punkte des Ehegesundheitsgesetzes lauten:

§ 1. (1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,

- a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen berüchtigen läßt,
- b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,
- d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erblichen Nachwuchses leidet.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Buchstabe d) steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.

§ 2. Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnung sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Eheauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Übersichtstafeln
zum
Reichsbürgergesetz
vom 15. September 1935
und zum
Gesetz zum Schutze des deutschen
Blutes und der deutschen Ehre
vom 15. September 1935
nach der Ausführungsverordnung vom
14. November 1935

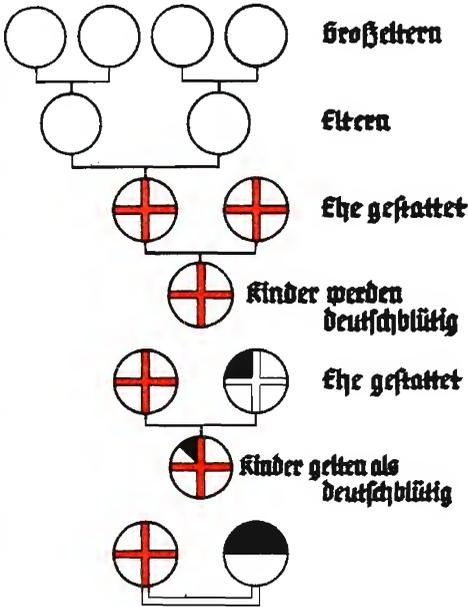
Von
Willi Hackenberger
Propagandaleiter
des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst

Alle Rechte vorbehalten

Copyright by Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst

Tafel 1

Deutschblütiger



Ehe nur mit Genehmigung zugelassen



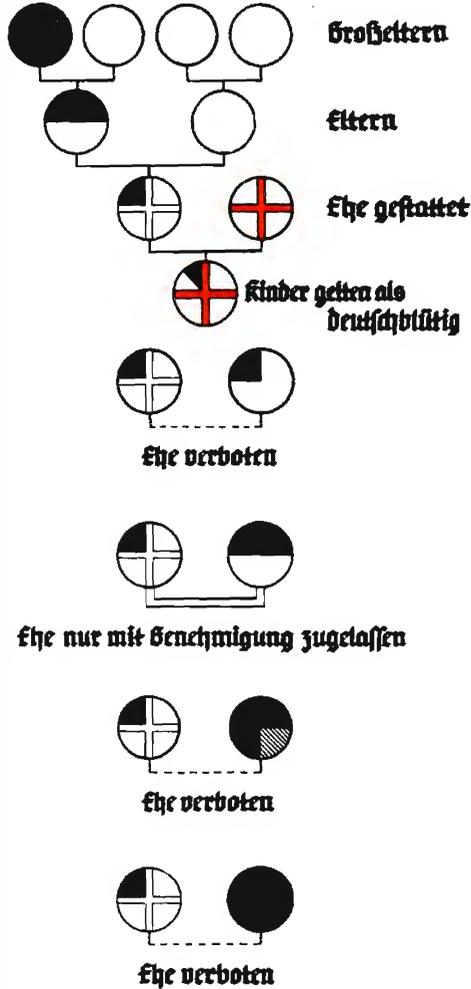
Das Reichsbürgerrecht ist in jedem einzelnen Fall von der Verleihung abhängig!

Zeichenerklärung

- Deutschblütiger  
- Mischling 2. Grades ...  
- Mischling 1. Grades ...  
- Jude  
- Jude  

Bestehende Ehen
bleiben
unberührt!

Mischling 2. Grades



gehört der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

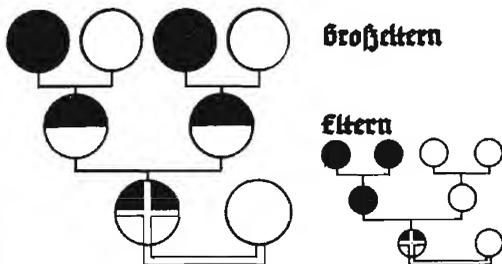
gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

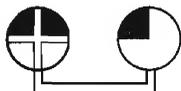
gehört der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

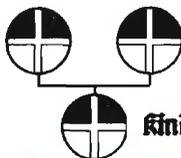
Mischling 1. Grades



Ehe nur mit Genehmigung zugelassen

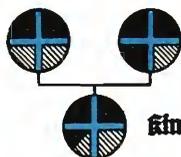


Ehe nur mit Genehmigung zugelassen



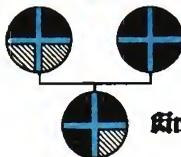
Ehe gestattet

Kinder werden Mischlinge



Ehe gestattet

Kinder werden Juden



Ehe gestattet

Kinder werden Juden

Das Reichsbürgerrecht ist in jedem einzelnen Fall von der Verleihung abhängig!

Zeichenerklärung

- Deutschblütiger
- Mischling 2. Grades ...
- Mischling 1. Grades ...
- Jude
- Jude

Bestehende Ehen
bleiben
unberührt!

Mischling 1. Grades

Sonderfälle



Mischling
gilt als Jude, wenn er der jüdischen
Religionsgemeinschaft angehört.



Mischling
gilt als Jude,
wenn er
mit einem Juden
verheiratet ist.
Kinder
werden Juden.



Mischling,
der aus einer Ehe
mit einem Juden stammt
die nach dem 17.9.1935
geschlossen ist,
gilt als Jude,
bei bereits bestehenden
Ehen bleibt er Mischling.



Mischling,
der aus verbotenerm
außerrechtlichen Verheirath
mit einem Juden stammt
und der nach
dem 31.7.1936
außerrechtlich geboren wird,
gilt als Jude.

gehört der deutschen Blutz- und Volksgemein-
schaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an,
kann Reichsbürger werden

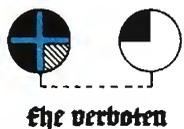
gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an,
kann Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Blutz- und Volksgemein-
schaft an, kann nicht Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Blutz- und Volksgemein-
schaft an, kann nicht Reichsbürger werden

Tafel 5

Jude



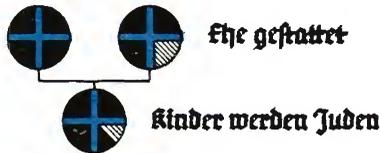
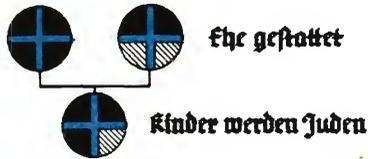
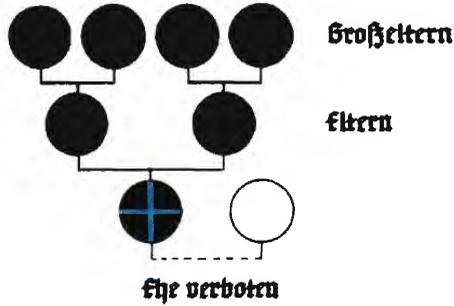
Juden
können nicht
Reichsbürger
werden!

Zeichenerklärung

- Deutschblütiger  
- Mischling 2. Grades ...  
- Mischling 1. Grades ...  
- Jude.....  
- Jude.....  

**Bestehende Ehen
bleiben
unberührt!**

Jude



gehört der deutschen Staats- und Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört nur der deutschen Volksgemeinschaft an, kann Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Staats- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

gehört der jüdischen Staats- und Volksgemeinschaft an, kann nicht Reichsbürger werden

Erläuterung der Bildtafeln

von Gerichtsassessor Hansjoachim Lemme

Das Gesetz unterscheidet zwischen Juden, Mischlingen und Deutschblütigen. Erkenntnismerkmal für die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen ist die völkische Zugehörigkeit der Großeltern.

Als Juden werden diejenigen angesehen, die unter ihren Großeltern 3 oder 4 Volljuden haben.

Als Mischlinge werden diejenigen angesehen, die unter ihren Großeltern 2 oder 1 Volljuden haben. Dabei ist ein Mischling ersten Grades derjenige, der zwei jüdische Großeltern hat, ein Mischling nur zweiten Grades derjenige, der einen jüdischen Großelternanteil hat.

Deutschblütiger ist also nur der, der unter seinen 4 Großeltern keinen Juden hat.

Entscheidend für die Zugehörigkeit zum Judentum ist naturgemäß nicht die Konfession, sondern die Volkszugehörigkeit. Es kann also ein Großelternanteil auch dann Jude sein, wenn er einer christlichen oder gar keiner Religionsgemeinschaft angehört hat. Wenn ein Großelternanteil allerdings der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, so wird er ohne weiteres als volljüdisch angesehen. Das hat seine innere Berechtigung darin, daß es zwar schon zur Zeit der Großeltern der jehigen Generation zu Austritten von Juden aus der jüdischen Religionsgemeinschaft gekommen ist, niemals aber umgekehrt zu Eintritt in die jüdische Religionsgemeinschaft. Die jüdische Religionsgemeinschaft bestand also immer nur aus auch der jüdischen Bluts- und Volksgemeinschaft Angehörigen.

Wer als dem Deutschblütigen Artverwandter anzusehen ist, ist aus den Ausführungen des Reichsministers des Innern bereits bekannt. Es sind dies alle diejenigen, die einer der Rassen angehören, die die europäischen Völker ursprünglich geformt haben bzw. Mischlinge aus solchen Rassen sind.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Eheschließungen werden nun im einzelnen im folgenden dargestellt. Dabei muß aber darauf hingewiesen werden, daß hier nur die Voraussetzungen erörtert werden, die nach dem Blutsgesetz vorliegen — nicht berücksichtigt ist das Ehegesundheitsgesetz. Bei jeder beabsichtigten Ehe müssen die Partner also noch besonders prüfen, ob gegen die Eheschließung nicht gesundheitliche Bedenken nach dem Ehegesundheitsgesetz bestehen.

Tafel 1:

Deutschblütige und Artverwandte können unter einander ohne weiteres die Ehe eingehen (Fall 1). Kinder aus einer solchen Ehe gehören ohne weiteres der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft an.

Deutschblütige können mit einem Mischling zweiten Grades ebenfalls ohne weiteres die Ehe eingehen (Fall 2). Die hieraus hervorgehenden Kinder sind ebenfalls der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft eingegliedert. Der jüdische Blutsanteil eines Kindes aus einer solchen Ehe ist verhältnismäßig so gering, daß er praktisch keine Rolle spielt und deshalb dem Aufgehen des

Kindes in der deutschen Bluts- und Volksgemeinschaft ernstliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Bei einem Deutschblütigen und einem Mischling ersten Grades liegen die Dinge jedoch anders (Fall 3). Hier ist der jüdische Blutsanteil erheblich stärker als im Fall 2. Es ist deshalb von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht worden, ob reines deutsches Blut sich hier mit dem eines Mischlings vermischen darf. Die Genehmigung hängt davon ab, wie lange die betreffende Mischlingsfamilie bereits in Deutschland wohnt und wie sich ihre Vertreter zum deutschen Volk gestellt haben, insbesondere also, ob sie für Deutschland Wehrdienste geleistet oder sich aktiv für die deutsche Volksgemeinschaft eingesetzt haben. Ob die Kinder aus einer Ehe, die von einer Genehmigung abhängig ist, als Mischlinge anzusehen sind oder zur deutschen oder jüdischen Volksgemeinschaft gehören sollen, wird bei allen diesen Ehen von Fall zu Fall bestimmt werden.

Eine Ehe zwischen einem Deutschen und einem Juden ist selbstverständlich verboten (Fall 4, 5). Eine solche Ehe ist nichtig, wenn sie trotz des Verbots geschlossen wird.

Tafel 2:

Einem Mischling zweiten Grades und einem Deutschblütigen steht die Möglichkeit einer Eheschließung ohne weiteres offen (Fall 1). Das wurde bereits bei Tafel 1 Fall 2 ausgeführt.

Mischlingen zweiten Grades untereinander ist die Ehe aber verboten (Fall 2). Der bei den Eltern verhältnismäßig nur geringe jüdische Blutsanteil würde bei den Kindern viel stärker sein und damit neue Mischlinge geschaffen werden können. Das Aufgehen der Mischlinge zweiten Grades in die deutsche Volksgemeinschaft würde hinausgezögert werden.

Die Ehe zwischen Mischlingen zweiten Grades und solchen ersten Grades ist gestattet (Fall 3). Sie ist jedoch von einer Genehmigung abhängig. Für diese sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend, wie für die Genehmigung von Ehen zwischen Deutschblütigen und Mischlingen ersten Grades (s. Tafel 1 Fall 3).

Die Eheschließung zwischen Mischlingen zweiten Grades und Juden ist verboten (Fall 4, 5).

Tafel 3:

Bei den Mischlingen ersten Grades sind gestattet nur die Ehen untereinander und mit Juden (Fall 3, 4, 5).

Die Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades und Deutschblütigen sind nur mit Genehmigung gestattet (Fall 1).

Das gleiche gilt für die Ehen zwischen Mischlingen ersten und zweiten Grades (Fall 2).

Die Eheschließung von Mischlingen ersten Grades untereinander konnte ohne weiteres gestattet werden, weil erfahrungsgemäß aus solchen Ehen nur selten Kinder hervorgehen, die Gefahr der Entstehung von Mischlingen also gering ist. Durch die Eheschließung mit Juden (Fall 4, 5) bekennt sich der Mischling ersten Grades, dessen jüdischer Blutsanteil ja noch verhältnismäßig stark ist, zur

jüdischen Volksgemeinschaft. Die Kinder aus solchen Ehen werden ohne weiteres Juden. Das Bekenntnis zur jüdischen Volksgemeinschaft sollte ihm zum Gegensatz zum Mischling nur zweiten Grades nicht verwehrt werden, gerade weil sein jüdischer Blutsanteil verhältnismäßig stark ist.

Tafel 4:

Bei den Mischlingen ersten Grades sind eine Reihe von Sonderfällen vorgesehen, die alle ihre innere Begründung eben in dem Bekenntnis zum Judentum finden. Ein solcher Mischling gilt nämlich ohne weiteres dann als Jude, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört oder wenn er mit einem Juden verheiratet ist. Einem solchen als Juden geltenden Mischling ist daher auch nur die Eheschließung mit Juden und Mischlingen ersten Grades gestattet. Die Kinder einer solchen Verbindung werden Juden. Als Juden gelten ferner solche Mischlinge, die aus einer Ehe stammen, die mit einem Juden nach dem 17. 9. 1935 geschlossen worden ist. Bei bereits bestehenden Ehen bleibt das Kind Mischling. Entsprechend gilt ein Mischling, der aus außerehelichem Verkehr mit einem Juden stammt und nach dem 31. 7. 1936 geboren wird, als Jude.

Tafel 5 und 6:

Den Juden schließlich bleibt nur die Möglichkeit einer Eheschließung untereinander oder mit Mischlingen ersten Grades. Die Kinder werden auf alle Fälle Juden.

Schriftumsverzeichnis

Gütt-Linden-Maßfeller: Kommentar zum Blutschutzgesetz und Ehegesundheitsgesetz, J. F. Lehmanns Verlag, München, 1936.

Gütt-Linden-Ruttke: Kommentar zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, J. F. Lehmanns Verlag, München 1936.

Linden und Franke: Deutsche Gesetzgebung, Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, Reichsbürgergesetz nebst Verordnungen, W. Bertelsmann Verlag GmbH, Bielefeld, 1936, Verlags-Nr. 78.

Studart-Globke: Kommentare zur deutschen Rassen-Gesetzgebung, Bd. 1, Reichsbürgergesetz, Blutschutzgesetz, Ehegesundheitsgesetz, L. Bed. Verlag, Berlin und München. 1936.

Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst siehe Seite 28.

Weiteres Schriftentum siehe Heft 8 der Schriftenreihe.

Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst

- Heft 1. Ansprache des Herrn Reichsministers des Innern Dr. Frid auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik am 28. Juni 1933 in Berlin
- Heft 2. Aufbau und Aufgaben des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst beim Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern
Mit Anhang »Der öffentliche Gesundheitsdienst«
- Heft 3. Die Bedeutung der natürlichen Zuchtwahl bei Tieren und Pflanzen.
Von Prof. Dr. Erwin Baur †, Müncheberg
- Heft 4. Die Bedeutung von Blut und Boden für das deutsche Volk.
Von Ministerialdirektor Dr. med. Arthur Gütt, Berlin
- Heft 5. Die Aufgaben der Frau für die Aufzucht. Von Elisabeth von Barsiewisch
- Heft 6. Kinderreichtum / Volksreichtum. Von Dr. Friedrich Burgdörfer, Berlin
- Heft 7. Kunst und Volksgesundheit. Von Wolfgang Wiltrich, Berlin
- Heft 8. Schrifttum und Aufklärungstoff zur Volkspflege. Rassenkunde / Rassenpflege / Erblunde / Erbpflege / Familienkunde / Familienpflege.
Von Dr. jur. Falk Rutte, Berlin
- *Heft 9. Familie und Heimat in deutscher Erzählerkunst
- Heft 10. Zehn Gebote für die Gattenwahl. Nach Dr. Fritz Heinzius, Berlin
- Heft 11. Darf ich meine Waise heiraten? Von Prof. Dr. med. Hermann Boehm, Dresden
- Heft 12. Die Frau als Richterin über Leben und Tod ihres Volkes.
Von Eva Kriner-Fischer, Berlin
- Heft 13. Blut und Boden, ein Grundgedanke des Nationalsozialismus.
Von Reichsbauernführer H. Walther Darré, Berlin
- Heft 14. Die Aufgabe der Zeitung in der deutschen Bevölkerungspolitik.
Von Reichsminister Dr. Wilhelm Frid, Berlin
- Heft 15. Die Verhütung erkrankten Nachwuchses, Gesetz vom 14. Juli 1933 und
Doppelheft Verordnungen
- Heft 16. Die Nürnberger Gesetze — Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum
Doppelheft Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, mit Verordnungen und Übersichtstafeln
Auch als Auehang in Größe 124 x 90 cm erschienen, Stückpreis 1.— R.M.
- Heft 17. Das Ehegesundheitsgesetz, mit Verordnungen und Übersichtstafel.
Doppelheft Von Dr. med. G. Friese, Berlin
- Heft 18. Schrifttum und Aufklärungstoff zur Volksgesundheitspflege. Gesundheits-
Doppelheft lehre / Gesundheitspflege / Berufliche Gesundheitspflege / Ernährungslehre / Körpererschulung / Gesundheitsführung für Mutter und Kind / Bekämpfung der Volkskrankheiten / Rettungswesen und erste Hilfe.
Von Dr. med. Hans Denker, Berlin
- Heft 19. Organisierte Abwehr der Alkoholschäden. Von Dr. Max Fischer, Berlin
- Heft 20. Kampf gegen die Fußschwächen und ihre Folgen. Bearbeitet von der Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung des Krüppeltums
- Heft 21. Die Tuberkulose, ihre Entstehung, Verbreitung und Bekämpfung.
Von Dr. med. Ernst Seiffert, Berlin
- Heft 22. Das Schuldkonto der Geschlechtskrankheiten.
Von Prof. Dr. med. B. Spiethoff, Leipzig
- Heft 23. Der Krebs und seine Bekämpfung. Von Prof. Dr. med. Auler, Berlin
- Heft 24. Die Bedeutung der Tabakfrage für das deutsche Volk.
Von Medizinalrat Dr. med. Bochnke, Springe (Deister)
- *Heft 25. Grundsätzliche Fragen zur richtigen Volksernährung.
Von Dr. agr. Hermann Ertel, Berlin
- Heft 26. Der zweite Kriegsartikel des alten Heres in seiner Ewigkeitsgeltung für deutsches Soldatentum. Von Walter Buch, Reichsleiter der NSDAP, München
- Heft 27. Der Kampf gegen den Gebärmutterkrebs.
Von Prof. Dr. med. S. Martius, Göttingen
- Heft 28. Die Geschlechtskrankheiten und das Ehegesundheitsgesetz.
Von Dr. med. Florian Werr, Berlin

* In Vorbereitung

Bezugspreis des Einzelheftes 10 Pf.